

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 347/2022
betreffend Kreislaufwirtschaft: Auslegeordnung
zu den nötigen gesetzlichen Änderungen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2025,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 347/2022 betreffend Kreislaufwirtschaft: Auslegeordnung zu den nötigen gesetzlichen Änderungen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. Dezember 2023 folgendes von den Kantonsrättinnen Karin Fehr Thoma, Uster, Silvia Rigoni, Zürich, und Edith Häusler, Kilchberg, am 26. September 2022 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, bei welchen staatlichen Aufgaben und Ausgaben (einschliesslich Subventionen) die grössten Potenziale für den schonenden Umgang mit Ressourcen und die Schliessung von Stoffkreisläufen bestehen. Es soll vor allem systematisch analysiert werden, welche Gesetze, Verordnungen und Reglemente einer Anpassung bedürfen, um diese Potenziale in Zukunft maximal auszuschöpfen. Dabei soll auch dargelegt werden, in welchen Bereichen Zielkonflikte mit anderen politischen Zielsetzungen auftreten und wie diese Zielkonflikte minimiert werden können, um die Kohärenz staatlichen Handelns zu optimieren.

Bericht des Regierungsrates:

A. Ausgangslage

Die Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) vom 15. März 2024 bildet den rechtlichen Rahmen für die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz. Die Kreislaufwirtschaft und die Ressourcenschonung wurden gesetzlich verankert (Art. 10h USG) und eine neue Abfallhierarchie festgelegt. Gemäss Art. 30d Abs. 1 USG müssen Abfälle der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich verwertet werden. Zudem erhält der Bund die Kompetenz, bei Produkten, Verpackungen sowie für das Bauwesen neue Anforderungen zu erlassen (Art. 35i und 35j USG). Der Bundesrat kann neu auch Ausnahmen vom Siedlungsabfallmonopol bezeichnen (Art. 31b Abs. 4 USG [noch nicht in Kraft]). Alle diese Massnahmen dienen der Förderung der Kreislaufwirtschaft. Für einige der neuen Bestimmungen erarbeitet der Bund konkretisierende Verordnungsbestimmungen, sodass noch offen ist, wie sie genau umgesetzt werden.

Mit der Änderung des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) vom 15. März 2024 wurden die Kantone sodann verpflichtet, Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten sowie bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen (Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG). Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2025 (MuKE 2025), Grenzwerte erarbeitet (Basismodul, Teil G, Art. 1.38 bis 1.41). Die MuKE 2025 wurden von der EnDK am 29. August 2025 verabschiedet und den Kantonen zur Umsetzung ins kantonale Recht empfohlen.

Im März 2024 hat der Regierungsrat die Strategie zur Kreislaufwirtschaft im Kanton Zürich festgesetzt (RRB Nr. 295/2024). Sie zeigt die Handlungsbereiche auf, die aufgrund ihres Materialumsatzes, der verursachten Abfallmenge oder ihres Anteils am kantonalen Bruttoinlandprodukt einen grossen Einfluss auf die Erreichung einer Kreislaufwirtschaft haben. Die grössten Wirkungen liegen gemäss dieser Einschätzung bei Konsum, Handel und Logistik sowie in der Bau- und Immobilienwirtschaft. Mit dem Beschluss zur Festsetzung der Strategie hat der Regierungsrat für die koordinierte Umsetzung der Kreislaufwirtschaft die personellen Mittel für die Einrichtung einer Fach- und Koordinationsstelle im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bewilligt.

B. Grosse Hebel für die Kreislaufwirtschaft bei staatlichen Aufgaben

In der Strategie zur Kreislaufwirtschaft hat der Regierungsrat festgehalten, bei welchen staatlichen Aufgaben und Ausgaben prioritäre Ansätze zur Schonung von Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie zur Schliessung von Stoffkreisläufen liegen.

Grosse Wirkung wird sowohl bei kantonalen Bauten und Bauvorhaben als auch bei der Immobilienbewirtschaftung erzielt. Als prioritäre Ansätze wurden die Digitalisierung, die Ergänzung der eigenen Standards mit Aspekten des kreislauforientierten Bauens, die Erarbeitung eines Konzepts für eine möglichst ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, die Förderung von Logistik- und Lagerzentren für die Wiederverwendung von Bauteilen und die Prüfung der Lebenszyklusverlängerung von kantonseigenen Bauten festgelegt.

Mit dem im Standard Büro (RRB Nr. 650/2023) festgelegten Flächenstandard und der daraus resultierenden Verringerung des Immobilienbedarfs werden Flächen- und Nutzungseffizienz gesteigert, bestehende Gebäude besser ausgelastet und der Ressourcenverbrauch für Neubauten minimiert. Damit sowie mit weiteren Massnahmen zur besseren Auslastung, Synergienutzung und dem Weiterbauen im Bestand wird ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im kantonalen Immobilienportfolio geleistet.

Die Strategie identifiziert auch die öffentliche Beschaffung als wichtiges Instrument, um die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Die öffentliche Beschaffung kann als starker Treiber von innovativen Geschäftsmodellen und kreislauforientierten Produkten und damit als grosser Hebel im Bereich Konsum, Handel und Logistik wirken. Daher verfolgt der Kanton in seiner Strategie zur Kreislaufwirtschaft den prioritären Ansatz, die kantonale Beschaffung auf die Kreislaufwirtschaft auszurichten. Im Oktober 2023 wurden die Leitlinien nachhaltige Beschaffung (RRB Nr. 1098/2023) auf der Webseite des Kantons veröffentlicht. Die Leitlinien führen die Beschaffungspolitik des Regierungsrates genauer aus (RRB Nr. 202/2018). Sie geben den zuständigen Personen in allen Direktionen und der Staatskanzlei Empfehlungen und bestimmte Ausschreibungskriterien zur kreislauforientierten Beschaffung von verschiedenen Produktgruppen. Die Berichterstattung zum Postulat KR-Nr. 348/2022 betreffend Kreislaufwirtschaft bei Beschaffungen wird derzeit erarbeitet.

C. Zielkonflikte

Die folgenden Strategien, Massnahmen und Konzepte wurden im Rahmen der Eingliederung der Strategie zur Kreislaufwirtschaft in die strategische Ausrichtung des Kantons systematisch auf Zielkonflikte untersucht:

- Massnahmenplan Abfall- und Ressourcenwirtschaft
- Standard Nachhaltigkeit für kantonale Bauprojekte Hochbau
- Standard Nachhaltigkeit für kantonale Bauprojekte Tiefbau
- Standard Nachhaltigkeit für kantonale Bauprojekte Wasserbau
- Leitlinien für nachhaltige Beschaffung
- Energiestrategie und Energieplanung
- Güterverkehrs- und Logistikkonzept
- Leitbild nachhaltige Ernährung
- Langfristige Klimastrategie
- Strategie Digitalisierung und Nachhaltigkeit der Mobilität
- Langfristige Raumentwicklungsstrategie
- Gesamtverkehrskonzept
- Immobilienstrategie
- Kantonaler Richtplan

Dabei zeigte sich, dass in allen erwähnten Strategien und Massnahmen Teilespekte der Kreislaufwirtschaft berücksichtigt werden. Die übergreifenden Themen sind die langfristige Sicherung der natürlichen Ressourcen und damit die Ressourcenschonung und effiziente Raumnutzung. Auch Lebenszykluskosten werden in die Betrachtungen einbezogen (Verkehr, Beschaffung, Tiefbau).

Die wichtigsten übergeordneten Konfliktthemen sind die Bevölkerungsentwicklung (Wachstum und Bedürfnisse), Sicherheit und das Fehlen von verbindlichen Verpflichtungen.

Konkret bestehen Zielkonflikte in den folgenden Bereichen:

- Beim Bauen und Planen:
 - Die Regelungen zum Schutz vor Naturgefahren (z. B. Hochwasserschutz, Erdbebensicherheit), zur Sicherheit (z. B. Brandschutz, Statik), zum Komfort (z. B. Schallschutz, Lufthygiene, Wärmehaushalt) sowie für die Zugänglichkeit für die Bevölkerung (z. B. Hindernisfreiheit) können die Optimierung von Bauprojekten hinsichtlich Ressourcenschonung erschweren.
 - Steigende Bevölkerungs- und Beschäftigungszahlen sowie steigender Wohlstand führen zu mehr Bautätigkeiten im Hochbau und bei der Infrastruktur. Es fehlt eine Verbindlichkeit für Kriterien der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung.

- Vorgaben des Energiegesetzes können zu Zielkonflikten führen, wenn die Verbesserung der Betriebsenergie zu grossem Material-einsatz und damit viel grauer Energie führt. Hier ist zu beachten, dass der Betrieb eines Gebäudes nicht nur heute, sondern auch in Zukunft Emissionen verursacht. Bei Vorgaben zur grauen Energie kann es zu Zielkonflikten zwischen Untergeschossbauten mit viel grauer Energie (z. B. Tiefgarage) und oberirdischem Flächenbedarf (oberirdische Parkplätze) kommen.
- Bei Infrastrukturvorhaben:
 - Mehr Flächenbedarf notwendig für:
 - a) Logistik, aufgrund des geänderten Einkaufsverhaltens der Bevölkerung mit mehr Online-Bestellungen.
 - b) Ausbau der Infrastruktur aufgrund steigender Bevölkerungszahlen.
 - Verkehrssicherheit (Unfallprävention): Bauliche Sicherheitsvorkehrungen brauchen mehr Material und Ressourcen.
- Bei der Beschaffung:
 - Die Berücksichtigung von Kreislaufwirtschaftskriterien in der kantonalen Beschaffung ist nicht verpflichtend. Im Konflikt mit anderen wichtigen Zielvorgaben wie z. B. der Senkung der Bewirtschaftungskosten brauchen Beschaffende konkrete Weisungen.

D. Gesetze, Verordnungen und Reglemente

In der Strategie zur Kreislaufwirtschaft hat der Regierungsrat die Überprüfung der rechtlichen Grundlagen zwecks Abbaus von Hürden für die Kreislaufwirtschaft als einen prioritären Ansatz in seinem Kompetenzbereich (Kapitel 4.1.3) festgelegt. Hierzu wurde im Juni 2024 ein Projekt in die Wege geleitet, das von der Fach- und Koordinationsstelle Kreislaufwirtschaft im AWEL geführt wird. Das Projekt verfolgt das Hauptziel, die Gesetze, Verordnungen und Reglemente (einschliesslich Standards und Normen) und deren Vollzug im Hinblick auf Hemmnisse für die erfolgreiche Umsetzung der Kreislaufwirtschaft systematisch zu überprüfen.

Dafür hat das AWEL im ersten Quartal 2025 eine Umfrage an insgesamt rund 710 Personen aus Verwaltung (Kanton und Gemeinden), Verbänden, Unternehmen und der Wissenschaft versandt und die Resultate in nachgelagerten Workshops gemeinsam eingeordnet.

Die Rückmeldungen der befragten Personen zu Hemmnissen im Zuständigkeitsbereich des Kantons lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Im Bereich Bau- und Immobilienwirtschaft:
 - Bauen im Bestand (Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1] / Bau- und Zonenordnungen): Es gibt Schwierigkeiten, bestehende Gebäude unter Einhaltung der geltenden Vorschriften (z. B. Gebäudeabstände, -höhe, -kubaturen oder Anzahl Parkplätze) zu sanieren oder weiterzubauen (wie z. B. Aufstockungen, Anbauten). Zudem kann im Bestand unter diesen Voraussetzungen die erlaubte Ausnutzung nicht erreicht werden, was die Wirtschaftlichkeit schmälert. Daher werden Gebäude häufig abgerissen und neu gebaut.
 - Rückbau (Vollzug USG): Es fehlen Vorgaben für die Wiederverwendung von Bauteilen oder Materialien beim Rückbau (z. B. Bestandserfassung/Pre-Demolition-Audit). Weil Vorschriften und andere Anreize fehlen, werden Baustoffe noch zu wenig wieder in den Kreislauf gebracht.
 - Ermessen (Vollzug PBG): Es bestehen Unsicherheiten in der Anwendung der Ermessensspielräume bei zirkulärem Bauen (z. B. Auslegung der Regeln der Baukunde, Anwendung der Bestandsgarantie, Ausnahmebewilligungen). Es gibt noch wenig Erfahrungen bei den Bauherrschaften und den Behörden und daher werden vorhandene Spielräume zum Beispiel aufgrund höherer Risiken in möglichen Rechtsmittelverfahren zurückhaltend genutzt.
 - Energievorschriften (Energiegesetz [EnerG, LS 730.1]): Es gibt noch keine gesetzlich definierten Höchstwerte für die graue Energie bzw. Treibhausgasemissionen im EnerG. Mit der Aufnahme des Teils G des Basismoduls der MuKEN 2025 in die kantonale Gesetzgebung besteht die Möglichkeit, verbindliche Vorgaben für die grauen Treibhausgasemissionen bei der Erstellung festzulegen.
 - Weitere wichtige Themen, welche aber nicht oder nur teilweise in der Verantwortung des Kantons Zürich liegen: Das PBG verweist an vier Stellen (§§ 239, 239c, 239d, 291) auf die «Regeln der Baukunde». Diese werden nicht nur durch Verordnungen, sondern auch durch private Normenwerke konkretisiert. Abweichungsmöglichkeiten von Normen bestehen (§ 3 Abs. 4 Besondere Bauverordnung I [LS 700.21]), bergen aber Unsicherheiten. Dies betrifft insbesondere auch die Wiederverwendung von Bauteilen. Die privaten Normen im Baubereich werden von der Branche (insbesondere dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein [SIA]) festgelegt.

- Im Bereich Industrie und Gewerbe:

- Wiederverwendung (Umsetzung USG): Die Klassifizierung von Gegenständen als Abfall erschwert die systematische Wiederverwendung von Produkten, deren sich die Bevölkerung entledigen möchte (z.B. Bewilligungs- und Meldepflichten von Stellen zur Sammlung, Zwischenlagerung und Behandlung). Durch die Gleichstellung der Wiederverwendung mit der stofflichen Verwertung im USG bestehen neu Möglichkeiten, Anreize und Vorgaben zu setzen, um Produkte oder Materialien der Wiederverwendung zuzuführen.
- Wiederverwertete Materialien (Zulassungen, Normen): Produkte aus Sekundärmaterialien müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie Produkte aus Primärmaterial. Diese Gleichbehandlung erschwert deren Einsatz.
- Weitere wichtige Themen, welche aber nicht oder nur teilweise in der Verantwortung des Kantons Zürich liegen: Die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung und Vorgaben zu Design for Recycling sind weitere Aspekte, welche aber auf Bundes- oder internationaler Ebene diskutiert und angegangen werden müssen.

- Im Bereich Handel und Logistik:

- Siedlungsabfallmonopol (Umsetzung USG): Bisher konnten private Anbietende Abfälle aus Haushalten nur mit einer Konzession des zuständigen Gemeinwesens separat sammeln, befördern, zwischenlagern und behandeln. Neu kann der Bundesrat Siedlungsabfälle bezeichnen, welche freiwillig und konzessionsfrei gesammelt werden dürfen. Dabei sind klare Kriterien des Bundes wesentlich, damit die Sammlungen und anschliessende Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft ausgestaltet werden und ein Monitoring stattfinden kann.
- Weiterverwendung von funktionsfähigen Elektrogeräten ohne Datenträger (Sammelvereinbarung mit SENS eRecycling bzw. Swico; Verordnung vom 20. Oktober 2021 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte [SR 814.620]): Sobald Elektrogeräte auf die Entsorgungsstelle gebracht werden, gehen die Geräte an SENS eRecycling bzw. Swico und werden verwertet. Dies behindert die Weiterverwendung von noch funktionstüchtigen Geräten nach ihrer Abgabe bei der Entsorgungsstelle.

- Lagerflächen: Die Branche sieht Bedarf an verfügbaren und kostengünstigen Flächen für die Zwischenlagerung, den Umschlag oder die Entgegennahme von ReUse-Bauteilen. Diese zusätzlichen Bedürfnisse benötigen viel Fläche, wodurch der Druck auf die vorhandenen freien Flächen steigt.
- Weitere wichtige Themen, die aber nicht in der Verantwortung des Kantons Zürich liegen: wiederholte Belastung von Secondhand-Produkten mit Mehrwertsteuer sowie fehlende Vorschriften für Produktpässe mit Informationen zur Zusammensetzung eines Produkts.
- Öffentliche Beschaffung:
 - Ausschreibungskriterien (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB, LS 720.1]): Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt in den technischen Spezifikationen wie auch in den Zuschlagskriterien die Integration der Kreislaufwirtschaft zu. Die Kreislaufwirtschaft ist aber in der IVöB nicht klar verankert und teilweise mangelt es an Verbindlichkeit in der Beschaffungspolitik, Weisungen, Leitlinien usw.
 - Gesetzliche Verankerung (IVöB): Die Vorgaben im öffentlichen Beschaffungswesen sind zu wenig verbindlich. Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVöB «kann» der Auftraggeber neben dem Preis und der Qualität einer Leistung weitere Kriterien wie zum Beispiel Lebenszykluskosten und Nachhaltigkeit berücksichtigen.
 - Laufzeit von Vergaben (IVöB): Anfängliche Umstellungsinvestitionen auf Kreislaufwirtschaft können längere Vertragslaufzeiten nötig machen. Gemäss der IVöB ist eine längere Laufzeit (normalerweise längstens fünf Jahre) in begründeten Fällen möglich (Art. 15 Abs. 4 sowie Art. 25 Abs. 3 IVöB). Die Ausnahmeregel wird wenig angewendet.

E. Fazit und weiteres Vorgehen zur Minimierung von Hemmnissen und Zielkonflikten

Im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen die grössten Potenziale für den schonenden Umgang mit Ressourcen und die Schliessung von Stoffkreisläufen beim Bauen und Planen von Gebäuden und Infrastruktur sowie in der öffentlichen Beschaffung.

Die erwähnte Umfrage des AWEL hat unter anderem ergeben, dass die befragten Personen der Ansicht sind, es komme zurzeit häufig zum Abriss von Gebäuden und anschliessendem Neubau, weil es unter den geltenden Vorschriften schwierig sei, Ausnutzungsreserven auszuschöpfen. Mitunter ein Grund sei, dass die bestehenden Bestimmungen des PBG und seiner Verordnungen auf den Neubau ausgerichtet seien. An-

bauten, Aufstockungen und Erweiterungen würden beispielsweise durch bestehende Bestimmungen wie Fassadenhöhe, Grenzabstände, Mehr-längenzuschlag usw. verunmöglicht. Die Ausnahmebewilligung nach § 220 PBG werde aufgrund der strengen Gerichtspraxis und aufgrund des grossen Rechtsmittelrisikos von Bauherrschaften wenig beansprucht und von den Behörden auch eher selten gewährt. Dies führe in der Konsequenz zu unnötigen Rückbauten mit anschliessendem Neubau.

Mit den Zielen, das Weiterbauen im Bestand zu begünstigen, mehr Qualität beim Planen und Bauen zu erreichen sowie die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, führt das Amt für Raumentwicklung das Projekt «Qualitätsvolle Siedlungsentwicklung» durch. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 827/2025 die Baudirektion ermächtigt, eine Vernehmlassung zum Thema «erleichtertes Bauen im Bestand» durchzuführen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen dafür sorgen, dass für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Erhalt und das Weiterbauen im Bestand eine geeignete Alternative zur häufig gewählten Option «Totalabriss mit anschliessendem Neubau» wird. Eine massvolle Erweiterung von Bestandsbauten kann dazu beitragen, dass mit guter Bausubstanz sorgfältig und nachhaltig umgegangen wird. Dies schont die vorhandenen Ressourcen und hilft, Abfälle zu vermeiden. Ferner können durch den Erhalt der Bausubstanz erhebliche CO₂-Emissionen verhindert werden.

Die Vorgaben für die graue Energie verfolgen das Ziel, die Treibhausgasemissionen für die Erstellung und den Rückbau von Gebäuden zu senken. Das hat einen direkten Einfluss auf die Kreislaufwirtschaft, weil dadurch Massnahmen wie die Wiederverwendung, Recycling- oder erneuerbare Materialien gefördert werden können. Die EnDK empfiehlt den Kantonen, bis 2030 die MuKEN 2025 in ihre Gesetzgebungen zu überführen.

Die MuKEN sind ein wichtiges Instrument der kantonalen Energiepolitik. Das Ziel der hohen Energieeffizienz und niedriger Erstellungsemissionen wird aber im Zusammenwirken mit verschiedenen Instrumenten erreicht, wie zum Beispiel der Förderung von Minergie(-A/-P) oder dem Gebäudeenergieausweis der Kantone. Detaillierte Ausführungen zum Thema der grauen Energie sind dem Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 345/2022 betreffend Kreislaufwirtschaft: Graue Emissionen bei Neubauten senken zu entnehmen (Vorlage KR-Nr. 345a/2022).

Für eigene Bauten und den Bau der Infrastruktur gelten die Standards Nachhaltigkeit im Hochbau, Tiefbau und Wasserbau. Die Standards Nachhaltigkeit Hoch- und Tiefbau werden derzeit unter Einbezug des Themas Kreislaufwirtschaft angepasst. Für die Kreislaufwirtschaft

wichtige Themen wie zum Beispiel die grauen Treibhausgasemissionen, Lebenszykluskosten, Systemtrennung oder die Verwendung von zirkulären Materialien (regenerativ, erneuerbar, Recycling) sind bereits heute Bestandteil der Standards.

In der öffentlichen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen fehlen verbindliche Vorgaben zur Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft. Dies führt zu Unsicherheiten bei der Umstellung auf neue Geschäftsmodelle und bei der Abwägung zwischen dem Energiebedarf und den Kosten für Neuproduktion und der Aufbereitung von bestehenden Produkten. Die Befähigung der Beschaffungsfachpersonen und eine zielgerichtete Fortschrittsmessung durch die betroffenen Fachstellen würden die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft in der kantonalen Verwaltung fördern. Parallel zum vorliegenden Postulat erarbeitet die Baudirektion die Berichterstattung zum Postulat KR-Nr. 348/2022 be treffend Kreislaufwirtschaft bei Beschaffungen.

Im Rahmen des laufenden Projekts «Regulatorische Hemmnisse hin zur Kreislaufwirtschaft abbauen» wird für alle zusammengetragenen und für den Kanton einschlägigen Hemmnisse eine Potenzialeinschätzung zum Ausmass der ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen vorgenommen. Aus dieser Einschätzung wird eine Priorisierung der anzugehenden regulatorischen Hemmnisse abgeleitet. Bis Anfang 2026 wird ein Bericht des Projekts mit Empfehlungen zum Abbau von regulatorischen Hemmnissen für die erfolgreiche Umsetzung der Kreislaufwirtschaft erstellt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 347/2022 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Martin Neukom Kathrin Arioli